



Anlage 3

Allgemeine ONCITE Vertragsbedingungen

Inhalt

- Teil A – Allgemeiner Teil
- Teil B – Miete von ONCITE Devices
- Teil C – Miete von Standard-Software
- Teil D – Verkauf von ONCITE Devices
- Teil E – Verkauf von Standard-Software
- Teil F – Anpassung von Software
- Teil G – Wartung und Pflege von Software
- Teil H – Trainings
- Teil I – Beratungsleistungen

A. Allgemeiner Teil

I. Geltungsbereich, Form

1. Die vorliegenden Allgemeinen ONCITE Vertragsbedingungen („**AVB**“) – Teil A gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der German Edge GmbH & Co. KG, Rudolf-Loh-Straße 1, 35708 Haiger („**GEC**“) und ihren Kunden („**Kunde**“) im Zusammenhang mit der mietweisen Bereitstellung der Hard- und Software einer Edge-Cloud-Lösung („**ONCITE**“) und diesbezüglicher Wartungs-, Beratungs-, Anpassungs- oder sonstiger Dienst- oder Werkleistungen durch GEC.
2. Ergänzend zu diesen AVB Teil A gelten die weiteren Allgemeinen ONCITE Vertragsbedingungen (Teile B – I) für den jeweiligen Vertragstypus des Geschäfts, das den Gegenstand des Vertrages zwischen GEC und dem Kunden bildet, sowie die Besonderen ONCITE Software Bedingungen („**BSB**“) für die dem Kunden durch GEC zum Betrieb auf der ONCITE entweder mietweise überlassenen oder verkauften Software. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVB (Teile A – I) sowie die einschlägigen BSB in der zum Zeitpunkt einer Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass GEC in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Im Falle von Widersprüchen zwischen den BSB, den AVB Teile B – I und den AVB Teil A gelten die Bedingungen in der vorstehend genannten, absteigenden Rangfolge.
3. Das von den Parteien unterzeichnete oder sonst vereinbarte Vertragsdokument („**Vertragsdokument**“), diese AVB und die einschlägigen BSB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als GEC ihrer

Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn GEC in Kenntnis der AGB des Kunden das Geschäft vorbehaltlos ausführt.

4. Im Vertragsdokument oder sonst im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor den AVB und BSB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von GEC maßgebend.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB oder den BSB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Vertragsschluss

1. GEC Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn GEC dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen sich GEC alle Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.
2. Die Bestellung des Kunden durch Unterzeichnung des Vertragsdokuments gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus dem Vertragsdokument nichts anderes ergibt, ist GEC berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei GEC anzunehmen.
3. Die Annahme kann entweder schriftlich durch Gegenzeichnung des Vertragsdokuments oder durch Erfüllung des Vertrages erklärt werden.

III. Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Vergütungssätze von GEC zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.
2. Die Vergütung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Leistungserbringung. Die Abrechnung erfolgt monatlich nach Aufwand. GEC ist

jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Leistung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse zu erbringen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt GEC spätestens mit der Auftragsbestätigung.

3. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. GEC behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von GEC auf den kaufmännischen Fälligkeitsszins (§ 353 HGB) unberührt.
4. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
5. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Vergütungsanspruch von GEC durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist GEC nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung von Individualsoftware kann GEC den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

IV. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden

1. Der Kunde ist für die Bereitstellung eines sicheren Aufstellungsortes für die ONCITE Devices und deren Anbindung an das Internet und Stromnetz verantwortlich. Die vom Kunden einzuhaltenden konkreten Anforderungen an den Aufstellungsort, sowie die Anbindung der ONCITE Devices an das Internet und Stromnetz ergeben sich aus der ONCITE Dokumentation.
2. Der Kunde testet die Lieferungen und Leistungen vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration. Dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen, die er im Rahmen der Gewährleistung und der Pflege erhält.
3. Der Kunde beachtet die von GEC für die Installation und den Betrieb der Lieferungen und Leistungen gegebenen Hinweise und Mindestvoraussetzungen.
4. Zur vertragsgemäßen Erfüllung der vereinbarten Lieferungen und Leistungen erforderliche Voraussetzungen und Parameter wird der Kunde unentgeltlich im erforderlichen Umfang zur Verfügung stellen, d. h. z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume und Zugang hierzu sowie Daten und Telekommunikationseinrichtungen.
5. Um GEC best- und schnellstmögliche Abhilfe bei etwaigen Fehlern zu ermöglichen, gewährt der Kunde GEC im Rahmen der Fehlersuche und -behebung einen Fernzugang zu der ONCITE-Lösung des Kunden und die auf ONCITE betriebene Software. Ist nicht auszuschließen, dass GEC im Rahmen der Wartung der ONCITE beim Kunden

auf darauf gespeicherte personenbezogene Daten zugreifen kann oder im Zuge der Migration von Daten auf ONCITE oder sonstiger Anpassungsleistungen personenbezogene Daten für den Kunden verarbeiten muss, werden die Vertragsparteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 DS-GVO auf Grundlage eines von GEC zur Verfügung zu stellenden angemessenen Musters abschließen. Der Kunde ist verpflichtet, GEC darauf hinzuweisen, wenn die Möglichkeit eines derartigen Zugriffs auf personenbezogene Daten oder deren Verarbeitung besteht.

6. Der Kunde versichert, dass er im Rahmen der allgemeinen rechtlichen und betriebswirtschaftlich-organisatorischen sowie insbesondere IT-Sicherheits- und Compliance-Grundsätzen turnusmäßig in angemessenen und anwendungsadäquaten Speichervintervallen seine Daten sichert. Bevor GEC im vorgenannten Rahmen und zu entsprechendem Zweck Zugriff auf ONCITE nimmt, wird der Kunde die davon betroffenen Daten (z. B. Projektdateien) in vorgenannter Weise sichern. Anwendungsadäquat ist dabei eine turnusmäßige Datensicherung, wenn sie – abhängig von der Sensitivität und Relevanz der Daten – mit angemessenem Aufwand eine sofortige oder kurzfristige Wiederherstellung des Zustandes gewährleistet, der vor Eintritt des Zugriffs bestand.

V. Mängelansprüche bei Rechtsmängeln

1. GEC gewährleistet gegenüber dem Kunden, dass die von GEC dem Kunden nach Maßgabe dieser AVB und/oder eines sonstigen Vertrages überlassene(n) Software, Arbeitsergebnisse und Daten und deren in der jeweiligen Vereinbarung gestattete Nutzung keine Rechte Dritter verletzt.
2. Sollten Dritte gegenüber dem Kunden eine Verletzung ihrer Rechte durch das Bereitstellen von Software, Arbeitsergebnissen oder Daten durch GEC an den Kunden nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung („**Freistellungsverpflichtendes Verhalten**“) geltend machen, wird GEC den Kunden von solchen Ansprüchen nach Maßgabe folgender Bestimmungen freistellen.
3. Falls der Kunde zur Unterlassung des Freistellungsverpflichtenden Verhaltens oder jeweils eines Teils davon entweder (i) rechtskräftig verurteilt oder (ii) ihm hierüber eine einstweilige Verfügung zugestellt wird oder (iii) ein solcher Anspruch Gegenstand einer Forderung wegen der Verletzung von Rechten Dritter nach Ansicht des Kunden zu werden droht, kann GEC nach eigenem Ermessen dem Kunden entweder das Recht zur Fortsetzung des Freistellungsverpflichtenden Verhaltens verschaffen, oder die den Gegenstand des Anspruchs des Dritten bildenden Software, Arbeitsergebnisse oder Daten ersetzen oder ändern, um die Rechtsverletzung ohne Funktionseinbußen zu beheben, oder, wenn beide genannten Alternativen für GEC nicht unter angemessenen Bedingungen zu realisieren sind, die Rechte des Kunden an der/n den Gegenstand des Anspruchs des Dritten bildenden Software, Arbeitsergebnisse oder Daten schriftlich kündigen, allerdings nur in dem Maße, wie dies erforderlich ist, um die Rechtsverletzung zu verhindern.

4. Sollten Dritte gegenüber dem Kunden eine Verletzung ihrer Rechte geltend machen, stellt GEC den Kunden von sämtlichen hieraus resultierenden Schadenersatzansprüchen und Kosten frei, unter Einschluss von Gerichts- und Vergleichskosten und der nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung erstattungsfähigen Rechtsverteidigungskosten. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Verletzung Rechte Dritter auf Änderungen der Hard- und/oder Software durch den Kunden oder die vertragswidrige Nutzung von ONCITE durch den Kunden beruht. Der Kunde unterstützt GEC pro-aktiv bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Beilegung solcher Streitigkeiten mit Dritten gemäß nachfolgendem Ziffer.
5. Die Ansprüche des Kunden nach Ziffer A.V dieser AVB stehen unter dem Vorbehalt, dass der Kunde (i) GEC unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter informiert, (ii) GEC jeglichen hierauf bezogenen Schriftverkehr mit dem Anspruchsteller und Gerichten in Kopie jeweils unverzüglich nach deren Zugang zur Verfügung stellt, und (iii) GEC das alleinige Recht, die außergerichtliche oder gerichtliche Abwehr solcher Ansprüche zu steuern, sowie das Letztentscheidungsrecht über den Abschluss eventueller gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche überlässt.

VI. Sonstige Haftung

1. Soweit sich aus dem Vertragsdokument, diesen AVB – Teil A einschließlich etwaig weiterer gültigen Allgemeinen ONCITE Vertragsbedingungen sowie der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet GEC bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haftet GEC – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften GEC, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - 2.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - 2.2 für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragsparteien regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von GEC jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden GEC nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit GEC einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn GEC die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein

freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

VII. Vertraulichkeit

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen („**GeschGehG**“) der jeweils anderen Vertragspartei („**Inhaber**“) und ihrer im Sinne der §§ 15 ff. AktG konzernrechtlich verbundenen Unternehmen streng vertraulich zu behandeln und sich nur in dem für die Durchführung der im Vertrag genannten Zwecken erforderlichen Umfang von diesen Kenntnis zu verschaffen oder diese sonst verwenden. Als Geschäftsgeheimnis im vorstehenden Sinne gelten insbesondere sämtliche Informationen, die sie mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag sowie im Rahmen seiner Durchführung erhalten haben und die technischer, finanzieller oder sonst geschäftlicher oder vertraulicher Natur sind, es sei denn, die betreffenden Daten, Informationen oder Unterlagen sind Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Daten, Informationen oder Unterlagen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich.
2. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass jede Vertragspartei Inhaber ihrer Geschäftsgeheimnisse bleibt, die sie der jeweils anderen Vertragspartei zugänglich macht und sie als Inhaber zur Ausübung der sich aus der rechtmäßigen Kontrolle der Geschäftsgeheimnisse ergebenden Rechte gegenüber Dritten ausschließlich befugt ist.
3. Jede Vertragspartei darf – unbeschadet der Befugnisse gemäß nachfolgender Ziffer A.VII.4 – die Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Vertragspartei ausschließlich gegenüber
 - ihren Arbeitnehmern und Organen,
 - den Arbeitnehmern und Organen der mit ihr verbundenen Unternehmen sowie
 - ihren Beratern

(„**Autorisierten Hilfspersonen**“) offenlegen, wenn und soweit (i) diese Autorisierten Hilfspersonen die Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Vertragspartei für die Erledigung ihrer Tätigkeiten im Zusammenhang mit den im Vertrag genannten Zwecken benötigen und (ii) durch mit dieser Vertraulichkeitsvereinbarung vergleichbare vertragliche Geheimhaltungs- und Nutzungsbeschränkungen gebunden oder aufgrund berufsrechtlicher Verpflichtungen verschwiegenheitsverpflichtet sind.

4. Dritten, die keine Autorisierte Hilfspersonen sind, dürfen die Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Vertragspartei – unbeschadet der Ausnahmen nach § 5 GeschGehG – nur auf der Grundlage einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Inhabers offengelegt werden.

5. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, angemessene, dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Geheimhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Vertragspartei zu ergreifen, insbesondere um eine Offenbarung gegenüber unbefugten Dritten zu vermeiden. Diese umfassen insbesondere angemessener Zugriffsbeschränkungen auf Geschäftsgeheimnisse in datenführenden Systemen nach dem Prinzip der geringsten Privilegien, Systeme zur Erkennung und Beseitigung von Schadsoftware und entsprechende vertragliche Geheimhaltung- und Nutzungsbeschränkungen.

VIII. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen GEC und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
2. Ist der Kunde Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Frankfurt am Main. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer i. S. v. § 14 BGB ist. Edge-Cloud ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Allgemeine ONCITE Vertragsbedingungen

B. Miete von ONCITE Devices

I. Vertragsgegenstand / Allgemeines

1. Diese besonderen Bestimmungen der Allgemeinen ONCITE Vertragsbedingungen– Teil B gelten bei der Miete von ONCITE Devices stets zusammen mit den Allgemeinen ONCITE Vertragsbedingungen – Teil A.

II. Bereitstellung der ONCITE Devices, Abnahme, Mietdauer

1. GEC wird die ONCITE Devices im vertragsgemäßen Umfang an die im Mietschein genannten Adressen liefern und sofern vertraglich vereinbart, dort aufstellen. Transportkosten sowie die Kosten für Verpackung trägt GEC.
2. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, beginnt die Miete mit der Übergabe der ONCITE-Devices an den Kunden. Für die Rechtzeitigkeit der Übergabe kommt es auf den ersten Zustellungsversuch an die jeweils im Mietschein angegebene Adresse an.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die ONCITE-Devices zum vereinbarten Zeitpunkt an der vereinbarten Adresse abzunehmen und bei vereinbarter Aufstellung durch GEC die Aufstellung zu ermöglichen und in angemessenem Umfang zu unterstützen. Der Kunde wird Transportschäden an ONCITE-Devices GEC und dem Transportunternehmen unverzüglich anzeigen. Der Kunde ist ferner verpflichtet, die ONCITE Devices unverzüglich nach Übergabe und ggf. erfolgter Aufstellung durch GEC zu prüfen und etwaige Beanstandungen, wie Schäden oder grobe Verschmutzungen, GEC unverzüglich zu melden.
4. Im Falle von Umständen höherer Gewalt, die GEC nicht zu vertreten hat und die nach Vertragsschluss eintreten oder GEC erst nach Vertragsschluss bekannt werden und die die Übergabe des ONCITE-Devices verzögern, verlängert sich die Zeit bis zur Bereitstellung des ONCITE-Devices um den Zeitraum entsprechend. Höhere Gewalt liegt auch vor bei rechtmäßigen betrieblichen Arbeitsk Kampfmaßnahmen (z.B. Streik und Aussperrung) beim Transportunternehmen und beim Vermieter selbst, soweit diese nicht durch den Vermieter verschuldet sind.
5. Die Mietdauer endet zu dem zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt. Setzt der Kunde den Gebrauch des ONCITE-Devices nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.

Allgemeine ONCITE Vertragsbedingungen

C. Miete von Standard-Software

I. Vertragsgegenstand / Allgemeines

1. Diese besonderen Bestimmungen der Allgemeinen ONCITE Vertragsbedingungen– Teil C gelten bei der Miete von Software stets zusammen mit den Allgemeinen ONCITE Vertragsbedingungen– Teil A.
2. Soweit nicht abweichend vereinbart, liefert GEC im Wege der elektronischen Übermittlung und überlässt dem Kunden die im Lizenzschein bezeichneten Software-Programme mit dazugehöriger elektronischer Dokumentation (gemeinsam „**Software**“) zur Nutzung während der Vertragslaufzeit.
3. Soweit in den BSB nicht abweichend bestimmt, räumt GEC mit Überlassung der im Lizenzschein genannten Software dem Kunden das nicht-ausschließliche, zeitlich auf die jeweilige Mietdauer beschränkte, räumlich unbeschränkte sowie sachlich auf die Nutzung auf oder im Zusammenhang mit den gelieferten ONCITE-Devices beschränkte, in jedem Fall jedoch nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die in dem jeweiligen Lizenzschein aufgeführte Software zu nutzen. Eine Nutzung dieser Software zu anderen als den in dieser Ziffer C.I.3 genannten Zwecken sowie die Weitergabe der Software an Dritte, soweit nicht eine im Vertragsdokument oder im Lizenzschein genannte Ausnahme vorliegt, ist ausdrücklich untersagt. Die Software kann über einen Lizenzschutz verfügen, der vor Nutzung freizuschalten ist.

II. Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Mietvertrag endet mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietzeit oder mit Kündigung des Vertrages nach Ziffer C.II.2 dieser AVB.
2. Beide Vertragsparteien sind berechtigt den Mietvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. GEC ist zur fristlosen Kündigung insbesondere berechtigt, wenn
 - 2.1 der Kunde für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils derselben in Verzug ist, oder der Kunde in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht;
 - 2.2 gegen den Kunden berechtigte Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen, durch die der Mietgegenstand oder die Zahlungen künftiger Mieten erheblich gefährdet;
 - 2.3 der Kunde seinen Wohn- oder Geschäftssitz ins außereuropäische Ausland verlegt;

- 2.4 der Kunde bei Abschluss des Vertrages unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat oder sich auf andere Weise grob vertragswidrig verhält und deshalb für den Vermieter die Fortsetzung des Vertrages nicht zumutbar ist;
- 2.5 wenn der Kunde trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt.
3. Kündigungen haben mindestens in Textform zu erfolgen.

III. Mängelansprüche des Kunden

1. Für die Rechte des Kunden bei Sachmängeln gelten die Bestimmungen im Vertragsdokument, den BSB und darüber hinaus die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Grundlage einer Mängelhaftung von GEC ist vor allem die über die Beschaffenheit der Software im Vertragsdokument getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Software gelten darüber hinaus alle Produktbeschreibungen und Angaben, die Gegenstand des Vertrages sind oder von GEC (in Katalogen oder auf der GEC Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Abweichende Produktbeschreibungen und Angaben der Hersteller der Software gelten nur dann als vereinbarte Beschaffenheit, wenn GEC diese schriftlich anerkannt hat.
3. Der Kunde wird GEC Sachmängel in für GEC nachvollziehbarer Form unverzüglich mitteilen. Versäumt der Kunde eine ordnungsgemäße Mängelanzeige, ist er GEC zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Im Übrigen gilt § 536c BGB.
4. Ist die überlassene Software mangelhaft, ist GEC frei hinsichtlich der Art der Mangelbehebung. Das Recht von GEC, die Mangelbehebung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
5. Der Kunde hat GEC die zur geschuldeten Mangelbehebung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Im Falle des Austauschs mangelhafter Software bzw. mangelhafter Datenbestände hat der Kunde die mangelhafte Software bzw. den mangelhaften Datenbestand zu löschen.
6. Zusätzlich zu den Rechten nach dieser Ziffer C.III stehen dem Kunden im Falle von Rechtsmängeln die in Ziffer A.V dieser AVB bezeichneten Rechte zu.
7. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe der Ziffer A.VI. dieser AVB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

Allgemeine ONCITE Vertragsbedingungen

D. Verkauf von ONCITE Devices

I. Vertragsgegenstand / Allgemeines

Diese besonderen Bestimmungen der Allgemeinen ONCITE Vertragsbedingungen – Teil D gelten beim Kauf von ONCITE Devices stets zusammen mit den Allgemeinen ONCITE Vertragsbedingungen – Teil A.

II. Lieferfrist und Lieferverzug

1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von GEC bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist circa acht Wochen ab Vertragsschluss.
2. Sofern GEC verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die GEC nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird GEC den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist GEC berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird GEC unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Zulieferer von GEC, wenn GEC ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder GEC noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder GEC im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
3. Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.
4. Die Rechte des Kunden Ziffer A.VI dieser AVB und die gesetzlichen Rechte von GEC, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

III. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

1. Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist GEC berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der

Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von GEC aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich GEC das Eigentum an den verkauften ONCITE Devices vor.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat GEC unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (zB Pfändungen) auf die GEC gehörenden Waren erfolgen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist GEC berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; GEC ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf GEC diese Rechte nur geltend machen, wenn GEC dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
4. Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der ONCITE Devices entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei GEC als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt GEC Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten ONCITE Devices.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von GEC gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an GEC ab.

GEC nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer D.IV.2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben GEC ermächtigt. GEC verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber GEC nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und GEC den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Ziffer D.IV.3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann GEC verlangen, dass der Kunde GEC die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist GEC in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden ONCITE Devices zu widerrufen.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von GEC um mehr als 10%, wird GEC auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von GEC freigeben.

V. Mängelansprüche des Kunden

1. Für die Rechte des Kunden bei Sachmängeln gelten die Bestimmungen in dem jeweiligen Vertragsdokument und darüber hinaus die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften über den Rückgriff des Verkäufers (§§ 445a 478 BGB).
2. Grundlage einer Mängelhaftung von GEC ist vor allem die über die Beschaffenheit des ONCITE-Devices in dem jeweiligen Vertragsdokument getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit eines ONCITE-Device gelten darüber hinaus alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des jeweiligen Vertragsdokuments sind oder von GEC (insbesondere in Katalogen oder auf der GEC Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren.
3. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen Dritter, auf die der Kunde GEC nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernimmt GEC jedoch keine Haftung.
4. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist GEC hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Übergabe an den Kunden und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von GEC für den nicht bzw. nicht

rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

5. Der Kunde wird GEC Sachmängel in für GEC nachvollziehbarer Form mitteilen.
6. Ist das gelieferte ONCITE-Device mangelhaft, kann GEC zunächst wählen, ob GEC Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung mangelfreier Software (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht von GEC, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
7. GEC ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
8. Der Kunde hat GEC die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde das mangelhafte ONCITE-Device herauszugeben.
9. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
10. Zusätzlich zu den Rechten nach dieser Ziffer D.V stehen dem Kunden im Falle von Rechtsmängeln die in Ziffer A.V dieser AVB bezeichneten Rechte zu.
11. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe der Ziffer A.VI dieser AVB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

VI. Verjährung

1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Übergabe an den Kunden. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).
2. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der ONCITE Devices beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß Ziffer A.VI.2 Satz 1 und Ziffer A.VI.2.1 dieser AVB sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

Allgemeine ONCITE Vertragsbedingungen

E. Verkauf von Standardsoftware

I. Vertragsgegenstand / Allgemeines

1. Diese besonderen Bestimmungen der Allgemeinen ONCITE Vertragsbedingungen – Teil E gelten beim Kauf von unbefristeten Nutzungsrechten an Software stets zusammen mit den Allgemeinen ONCITE Vertragsbedingungen – Teil A.
2. GEC liefert im Wege der elektronischen Übermittlung und überlässt dem Kunden die im ONCITE jeweiligen Vertragsdokument nebst Lizenzschein bezeichneten Software-Programme mit dazugehöriger elektronischer Dokumentation (gemeinsam „**Software**“) zur dauerhaften Nutzung.
3. GEC räumt hiermit dem Kunden das nicht-ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte sowie sachlich auf die Nutzung auf oder im Zusammenhang mit einem ONCITE-Device beschränkte, in jedem Fall jedoch nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die in dem jeweiligen Lizenzschein aufgeführte Software zu nutzen und in diesem Rahmen zu vervielfältigen. Eine Nutzung dieser Software zu anderen als den in dieser Ziffer E.I.3 genannten Zwecken sowie die Weitergabe der Software an Dritte, soweit nicht eine in dem jeweiligen Vertragsdokument nebst Lizenzschein genannte Ausnahme vorliegt, ist ausdrücklich untersagt. Die Software verfügt jeweils über einen Lizenzschutz, der die Software freischaltet.

II. Mängelansprüche des Kunden

1. Für die Rechte des Kunden bei Sachmängeln gelten die Bestimmungen in der jeweiligen Vertragsdokument nebst Lizenzschein und darüber hinaus die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften über den Rückgriff des Verkäufers (§ 445a BGB).
2. Grundlage der Mängelhaftung von GEC ist vor allem die über die Beschaffenheit der Software in der jeweiligen Vertragsdokument nebst Lizenzschein getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Software gelten darüber hinaus alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des jeweiligen Vertragsdokuments sind oder von GEC (insbesondere in Katalogen oder auf der GEC Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren.
3. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für

öffentliche Äußerungen Dritter, auf die der Kunde GEC nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernimmt GEC jedoch keine Haftung.

4. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Übermittlung der Software, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist GEC hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Übermittlung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von GEC für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
5. Der Kunde wird GEC Sachmängel in für GEC nachvollziehbarer Form mitteilen.
6. Ist die übermittelte Software mangelhaft, kann GEC zunächst wählen, ob GEC Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung mangelfreier Software (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht von GEC, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
7. GEC ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
8. Der Kunde hat GEC die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Im Falle der Ersatzlieferung hat die Kunde die mangelhafte Software zu löschen.
9. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
10. Zusätzlich zu den Rechten nach dieser Ziffer E.II stehen dem Kunden im Falle von Rechtsmängeln die in Ziffer A.V dieser AVB bezeichneten Rechte zu.
11. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe der Ziffer A.VI dieser AVB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

III. Verjährung

1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Übergabe bzw. Bereitstellung

der Software zum Download durch den Kunden. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

2. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Software beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß Ziffer A.VI.2 Satz 1 und Ziffer A.VI.2.1 dieser AVB sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

Allgemeine ONCITE Vertragsbedingungen

F. Anpassung von Software

I. Vertragsgegenstand / Allgemeines

1. Diese besonderen Bestimmungen der Allgemeinen ONCITE Vertragsbedingungen – Teil D gelten bei Konzeptionsleistungen und Anpassungen von Software (im Folgenden „**Arbeitsergebnisse**“) stets zusammen mit den AVB – Teil A.
2. GEC räumt dem Kunden mit vollständiger Entrichtung der vertraglich vereinbarten Vergütung das ausschließliche, zeitlich, räumlich und sachlich unbeschränkte übertragbare und unterlizenzierbare Recht ein, die jeweiligen Arbeitsergebnisse zu nutzen, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu vertreiben und zu bearbeiten sowie in jeglicher sonstigen Form zu nutzen und zu verwerten. An bereits vor Vertragsbeginn von GEC entwickelten oder verwendeten Werken, sonstigen Urheberrechten oder sonstigen ungeschützten Kenntnissen (Know-How) von GEC sowie an dem während der Leistungserbringung von GEC, dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen erworbenen Know-How, an Standardsoftware und Entwicklungstools räumt GEC dem Kunden hiermit ein nicht-ausschließliches, unwiderrufliches, dauerhaftes, abgeholten sachlich auf die Nutzung mit oder im Zusammenhang mit den Arbeitsergebnissen gemäß Satz 1 beschränktes Nutzungsrecht ein, soweit dies zur Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist.

II. Abnahme

1. Arbeitsergebnisse unterliegen der Abnahme durch den Kunden. GEC hat den Abnahmetest des Kunden spätestens zu dem im jeweiligen Vertrag über Konzeptionsleistungen und Anpassungen von Software („**Arbeitsauftrag**“) vereinbarten Datum die Bereitschaft der Arbeitsergebnisse zur Durchführung des Abnahmetests anzuzeigen. Der Kunde hat daraufhin innerhalb von zehn Werktagen mit den Tests zu beginnen. Die Abnahmetests sind innerhalb angemessener Frist abzuschließen.
2. Der Kunde hat sämtliche Fehler und Mängel eines Arbeitsergebnisses in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten, das aus einer Liste der Testvorfälle und einem Testergebnisbericht besteht. Der Kunde hat GEC gegenüber schriftlich die Abnahme des Arbeitsergebnisses zu erklären, sofern (i) die Abnahmetests ohne Auftreten eines wesentlichen Mangels durchgeführt wurden, und (ii) die Dokumentation frei von wesentlichen Mängeln ist. GEC hat unwesentliche Mängel innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Das Arbeitsergebnis gilt als vom Kunden abgenommen, wenn (a) der Kunde schuldhaft nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt einer Bereit-zur-Abnahme-Meldung im Sinne der Ziffer F.II.1 dieser AVB mit den Abnahmetests begonnen hat, (b) der Kunde die Abnahmetests nicht innerhalb von angemessener Frist zum Abschluss bringt, oder (c) der Kunde das Arbeitsergebnis zehn Werktagen im Produktivbetrieb einsetzt, ohne das Arbeitsergebnis formal im Sinne dieser Ziffer F.II

abzunehmen. Der Kunde ist zum Abbruch des Abnahmetests berechtigt, wenn und sobald ein Umstand auftritt, der den Kunden zur Ablehnung der Abnahme berechtigt.

3. Lehnt der Kunde die Abnahme des Arbeitsergebnisses ab, hat er GEC eine Kopie des Abnahmeprotokolls, bestehend aus einer Liste der Testvorfälle und einem Testergebnisbericht, zu übergeben und GEC schriftlich von der Ablehnung der Abnahme innerhalb von zehn Werktagen ab (i) dem Abschluss der Abnahmetests oder – sofern dieser später eintritt – (ii) dem Ende des in Ziffer F.II.2 lit. (b) dieser AVB genannten Zeitraums zu informieren und GEC zur Behebung der entdeckten Mängel innerhalb einer in der Ablehnung der Abnahme zu bestimmenden angemessenen Frist aufzufordern. Weitergehende Rechte des Kunden unter dem jeweiligen Arbeitsauftrag oder diesen AVB bleiben hiervon unberührt.
4. GEC wird den Kunden unverzüglich vom Abschluss der Nachbesserungen informieren. Das nachgebesserte Arbeitsergebnis unterliegt wiederum der Abnahme gemäß dieser Ziffer F.II. Wurde die Abnahme aufgrund von Mängeln der Dokumentation verweigert, beschränkt sich die diesbezügliche erneute Überprüfung auf die von GEC nachgebesserten Passagen der Dokumentation.
5. Schlägt die Beseitigung der im Rahmen der Abnahme aufgetretenen Mängel innerhalb der angemessenen, vom Kunden zu gewährenden Frist fehl, ist der Kunde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom jeweiligen Arbeitsauftrag und zum Schadenersatz und/oder dem Ersatz vergeblicher Aufwendungen berechtigt. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen jedoch bei im Rahmen der Abnahme aufgetretenen Mängeln nur nach Maßgabe der Ziffer A.VI dieser AVB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

III. Sachmängelansprüche des Kunden

1. Für die Rechte des Kunden bei Sachmängeln gelten die Bestimmungen im jeweiligen Arbeitsauftrag und darüber hinaus die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Grundlage der Mängelhaftung von GEC ist vor allem die über die Beschaffenheit des Arbeitsergebnisses im jeweiligen Arbeitsauftrag oder – bei agilen Projektmethoden – während des Projekts getroffene Vereinbarung(en) („**Spezifikation**“).
3. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 633 Abs. 2 BGB).
4. Zeigt sich nach Abnahme ein Mangel, so ist GEC hiervon unverzüglich schriftlich in nachvollziehbarer Form Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Mängelanzeige, sind Mängelansprüche gegen GEC für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel ausgeschlossen.

5. Ist das jeweilige Arbeitsergebnis mangelhaft, kann GEC zunächst wählen, ob GEC Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung eines mangelfreien Arbeitsergebnisses (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht von GEC, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
6. Der Kunde hat GEC die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Im Falle der Ersatzlieferung hat die Kunde das mangelhafte Arbeitsergebnis zu löschen bzw. zu vernichten.
7. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunde zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Werkvertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
8. Zusätzlich zu den Rechten nach dieser Ziffer F.III stehen dem Kunden im Falle von Rechtsmängeln die in Ziffer A.V dieser AVB bezeichneten Rechte zu.
9. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe der Ziffer A.VI dieser AVB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

IV. Verjährung

1. Abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sachmängeln ein Jahr ab Bereitstellung des jeweiligen Arbeitsergebnisses zur Abnahme durch den Kunden. Soweit der Kunde die Abnahme innerhalb des vereinbarten Zeitraums erteilt oder zu Recht verweigert, beginnt die Verjährung jedoch erst mit der Abnahme. Unberührt bleibt die gesetzliche Sonderregelung zur Verjährung in § 634 Abs. 3 BGB.
2. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Werkvertragsrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Software beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß Ziffer A.VI.2 Satz 1 und Ziffer A.VI.2.1 dieser AVB sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

Allgemeine ONCITE Vertragsbedingungen

G. Wartung und Pflege von Hard- und Software

I. Vertragsgegenstand / Allgemeines

1. Diese besonderen Bestimmungen der Allgemeinen ONCITE Vertragsbedingungen– Teil G gelten für die Wartung und Pflege von Hard- und Software stets zusammen mit den Allgemeinen ONCITE Vertragsbedingungen – Teil A.
2. Soweit GEC dem Kunden im Rahmen eines Wartungs- und Pflegevertrags für ihm überlassene Software weitere urheberrechtsfähige Softwareteile zur Verfügung stellt, gilt hinsichtlich der hieran einzuräumenden Nutzungsrechte des Kunden Ziffer C.I.3 dieser AVB bei Miete von Standard-Software, Ziffer E.I.3 dieser AVB beim Kauf von Standard-Software oder Ziffer F.I.2 dieser AVB bei individuell für den Kunden erstellter Software oder Anpassungen.

II. Störungsmeldungen und Mangelbeseitigung

1. GEC wird für die Meldung von Störungen der vertragsgegenständlichen Hard- und Software durch den Kunden eine Support-E-Mailadresse, sowie während der vereinbarten Servicezeiten eine Telefon-Hotline verfügbar halten. Soweit keine erweiterten Servicezeiten vereinbart wurden, gelten als vereinbarte Servicezeiten Montag bis Freitag (mit Ausnahme von bundeseinheitlichen Feiertagen) von 08:00 bis 17:00. Die Meldungen dürfen ausschließlich durch die in Ziffer G.V.1 genannte Kontaktperson des Kunden erfolgen.
2. GEC wird im Rahmen der Einschränkungen der nachfolgenden Ziffer G.II.3 und G.II.4 innerhalb angemessener Frist nach Erhalt einer Störungsmeldung die ihm durch den Kunden angezeigten Mängel der vertragsgegenständlichen Hard- und Software beseitigen. GEC ist dabei unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden in der Wahl der Mittel zur Mangelbeseitigung frei. Dies schließt insbesondere die Lieferung von Updates, Upgrades und neuen Releases mangelhafter Software ein. Hinsichtlich der Installation von Updates und Upgrades gelten die Bestimmungen der Ziffer G.IV.2 dieser AVB.
3. GEC ist nicht zur Beseitigung von Mängeln oder sonstigen Störungen der Hard- oder Software verpflichtet, die (i) aus deren Betrieb unter Missachtung der Aufstellungs- und Betriebsanforderungen von GEC resultieren oder (ii) aufgrund von Änderungen der Hard- oder Software durch den Kunden oder sonstiger Dritter beruhen, es sei denn GEC hat diese Änderungen schriftlich akzeptiert.
4. GEC ist ausschließlich zur Pflege der neusten Version der überlassenen Software verpflichtet, es sei denn die Installation eines Updates, Upgrades oder neues Releases ist aufgrund einer bekannten oder jedenfalls begründbar erwartbaren Inkompatibilität eines an ONCITE angebundenen und gemäß der Dokumentation von GEC kompatiblen Devices oder aus anderen Gründen nicht zumutbar.

III. Fehlerklassen und Reaktionszeiten

1. GEC wird die gemeldeten Mängel in der Störungsmeldung unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden als kritischen Mangel, erheblichen Mangel oder geringfügigen Mangel klassifizieren. Als kritischer Mangel gilt dabei ein Mangel der Hard- oder Software, der einen vollständigen Stillstand der Software und/oder des Betriebssystems zur Folge hat und daher die Software und/oder das Betriebssystem vollständig oder nahezu unbenutzbar macht und den Geschäftsbetrieb in einem Maße beeinflussen, der eine sofortige Beseitigung des Mangels erfordert. Als erheblicher Mangel gilt ein Mangel der Hard- oder Software, der die Software und/oder das Betriebssystem in einem Maß beeinträchtigt, das die gewöhnliche Nutzung erheblich behindert ist oder eine Nutzung nur mit unzumutbarem/hohem Aufwand möglich ist. Ein geringfügiger Mangel ist jeder Mangel der Hard- oder Software, der die Bedienbarkeit und/oder Funktionalität der Software und/oder des Betriebssystems nur geringfügig beeinträchtigt.

GEC ist verpflichtet, innerhalb der nachfolgenden Reaktionszeiten auf die Störungsmeldung zu reagieren und mit der Untersuchung des gemeldeten Mangels zu beginnen:

- Im Falle eines kritischen Mangels innerhalb einer Stunde nach Erhalt der Störungsmeldung,
- Im Falle eines erheblichen Mangels innerhalb von zwei Stunden nach Erhalt der Störungsmeldung
- Im Falle eines geringfügigen Mangels innerhalb eines Werktages nach Erhalt der Störungsmeldung.

Die Messung der Reaktionszeit beginnt im Falle der Meldung mittels Anrufs bei der Telefon-Hotline mit der Aufnahme der Störung. Im Falle der Meldung mittels E-Mail mit dem Zeitpunkt des Zugangs der E-Mail bei Edge-Cloud. Als Reagieren im vorstehenden Sinne gilt jede Bestätigung des Zugangs der Störungsmeldung. Die vorstehenden Reaktionszeiten laufen ausschließlich während der Servicezeiten; außerhalb der Servicezeiten gelten die Reaktionszeiten bis zum erneuten Beginn der Servicezeit als unterbrochen. Außerhalb der Servicezeiten gemeldete Störungen beginnen erst mit dem Beginn der Servicezeiten.

IV. Updates und Upgrades

1. GEC wird nach Bekanntwerden von Mängeln der ONCITE-Software innerhalb angemessener Frist zu deren Beseitigung sowie nach eigenem Ermessen zur Verbesserung von deren Leistung, Funktionalität und Kompatibilität Updates und Upgrades und neue Releases entwickeln und dem Kunden zur Verfügung stellen. Soweit in den BSB nichts Abweichendes vereinbart wurde, wird GEC ferner dem Kunde Updates und

Upgrades der im Lizenzschein genannten weiteren Software nach deren Bereitstellung durch den jeweiligen Softwarehersteller zur Verfügung stellen.

2. Haben die Vertragsparteien keinen Upgrade-Service vereinbart, obliegt die Installation der Updates, Upgrades und neuen Releases dem Kunden. Haben die Vertragsparteien den Upgrade-Service vereinbart, ist GEC berechtigt, die Mangelbeseitigung von Software im Wege der Fernwartung zu erbringen.

V. Mitwirkungshandlungen des Kunden

1. Der Kunde hat GEC gegenüber einen qualifizierten Mitarbeiter als Kontaktperson zu benennen. Diese Kontaktperson ist vom Kunden zur Meldung von Störungen der ONCITE-Software sowie der Entgegennahme und Abgabe aller Erklärungen im Zusammenhang mit den Pflegeleistungen zu bevollmächtigen. Der Kunde ist berechtigt, die Kontaktperson jederzeit durch schriftliche Mitteilung gegenüber GEC zu ersetzen. Der Kunde wird sicherstellen, dass die Kontaktperson im Umgang mit den vertragsgegenständlichen Softwareprodukten hinreichend vertraut ist und über die zur Unterstützung von GEC im Rahmen der Fehlerbeseitigung notwendigen technischen Kenntnisse verfügt.
2. Der Kunde ist verpflichtet, GEC unverzüglich jede auftretende Störung der vertragsgegenständlichen Hard- und Software telefonisch über die Telefon-Hotline oder per E-Mail an die Support-E-Mailadresse zu melden. Die Störungsmeldung muss beinhalten (i) eine detaillierte Beschreibung der Fehlerwirkung, einschließlich der Bedingungen, unter denen die Störung auftritt, sowie (ii) deren Folgen für den Betrieb des Kunden.
3. Der Kunde hat GEC für die Zwecke der Unterstützung im Rahmen der Mangelbeseitigung und insbesondere des Upgrade-Services einen Fernzugriff auf die ONCITE-Devices zu gewähren. Der Kunde hat GEC ferner, soweit zur Erbringung der Leistungen unter diesem Vertrag erforderlich, Zugang zu seinen Gebäuden sowie der Hardware und Software zu gewähren. GEC wird sich nach besten Kräften bemühen, negative Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb des Kunden durch den Zutritt zu Gebäuden des Kunden sowie den Zugriff auf die Hardware, sonstige Hardware oder Software im Rahmen der Dienstleistung zu vermeiden.

VI. Sachmängelansprüche des Kunden und deren Verjährung

Für Sachmängelansprüche des Kunden bezüglich solcher Softwareteile, die GEC dem Kunden im Rahmen eines Wartungs- und Pflegevertrags überlassen hat, und deren Verjährung gelten die Regelungen dieser AVB zu Sachmängelansprüchen, denen die Software unterliegt, die Gegenstand des jeweiligen Wartungs- und Pflegevertrags ist.

Allgemeine ONCITE Vertragsbedingungen

H. Trainings

I. Vertragsgegenstand / Allgemeines

1. Diese besonderen Bestimmungen der Allgemeinen ONCITE Vertragsbedingungen – Teil H gelten bei der Durchführung von Trainings stets zusammen mit den Allgemeinen ONCITE Vertragsbedingungen– Teil A.

II. Anmeldung und Bestätigung

1. Aufgrund der räumlichen Kapazitäten bei GEC und der Wirksamkeit hinsichtlich der Vermittlung der Trainingsinhalte ist die Teilnehmerzahl pro Training begrenzt. Die entsprechenden Anmeldungen werden deshalb in der Reihenfolge der Erfassung im System von GEC berücksichtigt.
2. Jede Anmeldung wird von GEC schriftlich bestätigt. Mit der Anmeldebestätigung erhält der Kunde einen Link, über den er die von GEC online zur Verfügung gestellten Wegbeschreibungen zum jeweiligen Trainingsstandort einsehen kann.

III. Trainingsgebühren

Die Trainingsgebühren werden vor Seminarbeginn in Rechnung gestellt und entsprechend der in der Rechnung enthaltenen Zahlungsfrist fällig. Rücktritte von Seminaren müssen GEC spätestens vierzehn (14) Tage vor Seminarbeginn (eingehend) schriftlich angezeigt werden. Rücktritte nach diesem Zeitpunkt oder Nichtteilnahmen werden pauschal mit 25 % des Seminarpreises als Stornogebühren berechnet. Bei Verhinderung – unter Anzeige eines sachlich gerechtfertigten Grundes – kann GEC auch nach vorgenanntem Zeitpunkt eine Umbuchung auf das nächste Seminar zulassen. In diesem Fall wird die sofortige Begleichung des vollen Rechnungsbetrages fällig. Der Kunde kann im Fall der Verhinderung auch einen Ersatzteilnehmer stellen.

IV. Trainingseinheiten / Trainingspakete

Die einzelnen Trainingseinheiten/Trainingspakete müssen insgesamt innerhalb eines Zeitraums von maximal zwölf (12) Monaten ab Ausfertigung der Teilnahmebestätigung in Anspruch genommen werden, andernfalls entfällt der Anspruch auf Durchführung der ausstehenden Trainingseinheiten/Trainingspakete; ein Anspruch auf Erstattung oder An- oder Aufrechnung etwaiger bereits geleisteter Zahlungen nach Ablauf der vorgenannten zwölf (12)-Monatsfrist besteht nicht.

V. Leistungen

In der Trainingsgebühr sind die Kosten für das Training, Trainingsmaterial und die Verpflegung während des Trainings enthalten. Zwischenzeitliche Weiterentwicklung

der Software und damit der Inhalte, und weitere geringfügige Anpassungen des Seminarprogramms bleiben vorbehalten. Kosten der Anreise sind vom Kunden zu tragen. Bei Trainings in den Räumlichkeiten des Kunden sind – sofern nicht abweichend vereinbart – weder Kosten für Trainingsmaterialien noch für die Verpflegung mit enthalten.

VI. Ausfall eines Seminars

Bei Ausfall eines Seminars aufgrund kurzfristiger Abwesenheit (z. B. Krankheit) des Trainers, bei zu geringer Teilnehmerzahl oder bei höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Durchführung des Seminars zum bestätigten Termin. Ein Ersatztermin wird dem Kunden kurzfristig bekanntgegeben und etwaige Terminwünsche des Kunden entsprechend berücksichtigt. GEC kann in diesen Fällen nicht zum Ersatz von Reise- und Übernachtungskosten sowie Arbeitsausfall verpflichtet werden.

VII. Urheberrechte

Die überlassenen Schulungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt und nur zum persönlichen Gebrauch durch die Teilnehmer der Schulungen bestimmt. Sie dürfen ohne schriftliche Einwilligung von GEC weder vervielfältigt noch darüber hinaus in sonstiger Weise verwertet und veröffentlicht werden.

Allgemeine ONCITE Vertragsbedingungen

I. Beratungsleistungen

I. Vertragsgegenstand / Allgemeines

1. Diese besonderen Bestimmungen der Allgemeinen ONCITE Vertragsbedingungen– Teil I gelten bei der Erbringung von Beratungsleistungen stets zusammen mit den Allgemeinen ONCITE Vertragsbedingungen – Teil A.
2. GEC erbringt vereinbarte Beratungsdienstleistungen insbesondere bezüglich des Erwerbs, der Installation, der Anpassung, der Optimierung und der Nutzung von Softwareanwendungen. Ein konkreter Erfolg ist nicht geschuldet.
3. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist GEC hinsichtlich Art und Ort der Leistungserbringung frei.

II. Änderungsverlangen

GEC wird Änderungswünsche des Kunden unverzüglich prüfen. Soweit GEC bereit ist, die Änderungswünsche des Kunden umzusetzen, wird GEC den Kunden über etwaige damit verbundene Termin- oder Preisänderungen informieren. Zur Ausführung der Änderungswünsche ist GEC nur berechtigt, wenn zuvor eine schriftliche Vereinbarung über die Änderung der vereinbarten Dienstleistungen geschlossen wurde.

III. Projektorganisation

1. Vor Beginn der Leistungserbringung benennen die Vertragsparteien jeweils einen Ansprechpartner und dessen Stellvertreter. Bei längerer Verhinderung einer dieser Personen ist rechtzeitig eine Ersatzperson zu benennen.
2. Die Vertragsparteien besprechen während der Vertragsdurchführung regelmäßig in erforderlichem Umfang den Status der Leistungserbringung.
3. Die Erbringung der Vertragsleistung hat nach dem jeweils anerkannten Stand der Technik unter Beachtung fachspezifischer Standards zu erfolgen. Auf darüber hinausgehende Anforderungen des Kunden ist der Kunde verpflichtet, ausdrücklich hinzuweisen.

IV. Schlechtleistung

1. Im Falle der Schlechtleistung wird der Kunde GEC die Gelegenheit zur erneuten Leistungserbringung gewähren, sofern die Leistung nachholbar und dies dem Kunden zumutbar ist.
2. Eine etwaige Haftung von GEC richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen der Ziffer A.VI dieser AVB.